

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Lärmschutz

(§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)

- (1) Beiderseits der Umgehungsstraße sind im Böschungsbereich außerhalb der Grundstückszufahrten Lärmschutzwände von 1,20 m Höhe über Oberkante Fahrbahn zu errichten. Die Wände sind in 1,50 m Abstand von Fahrbahnkante hochabsorbierend zu errichten.
- (2) Die Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) von Wohnungen sind an den Süd- bzw. Südwestseiten (von der Straße abgewandten Seite) der Gebäude anzuordnen. Dasselbe gilt für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Sollten solche Räume ausnahmsweise doch zu den lärmzugewandten Seiten hin orientiert werden, sind in den Fenstern von Schlafräumen schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.
- (3) Für Wohn- und Büroräume wird zusätzlich zu den Maßnahmen gem. Abs. 1 baulicher (passiver) Lärmschutz unter Berücksichtigung der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" festgesetzt.
- (4) Die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktion ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.